



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Sächsischen Staatsministerium für Soziales und

Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vertreten durch Herrn Staatssekretär Uwe Gaul

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Freistaat Sachsen

im Jahr 2020

Inhalt

I.	Grundsätze.....	3
II.	Rahmenbedingungen.....	4
III.	Vereinbarungen.....	6
§ 1	Verpflichtung der Vereinbarungspartner	6
§ 2	Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1.	Verringerung der Hilfebedürftigkeit	6
2.	Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3.	Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	7
4.	Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit	7
§ 3	Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammen-
halt (SMS)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2020 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie gleichermaßen Frauen und Männer und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu verringern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

Die Betreuung von Personen im Kontext Fluchtmigration im SGB II stellt eine nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung dar, insbesondere hinsichtlich des fortschreitenden Übergangs in den Langzeitleistungsbezug und der Integration von Frauen und unter 25-jährigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2020 gemäß Jahresprojektion 2020 der Bundesregierung vom Januar 2020 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom September 2019 unsicher dar. Die deutsche Industrie ist von konjunkturellen Eintrübungen betroffen, die sich insbesondere in der Automobilindustrie und anderen exportorientierten Branchen deutlich zeigen. Die Binnenkonjunktur ist aber weiter intakt. Auch die Beschäftigung insgesamt zeigt sich noch stabil, verliert aber an Dynamik.

Die Bundesregierung rechnet für das laufende Jahr mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,1 % nach 0,6 % im Jahr 2019.

Aus Sicht des IAB verschlechtert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland seit dem dritten Quartal 2018. Für das Jahr 2020 erwartet das IAB ebenfalls ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,1 %.

Die Bundesregierung geht in ihrer Projektion zum Jahreswirtschaftsbericht von über 45,4 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2020 aus (Anstieg um ca. 190.000 Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2020 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf knapp 45,4 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2020 einen leichten Anstieg um 25.000 Personen auf 2,292 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2020 leicht um 2.000 auf knapp 2,28 Mio. Personen steigen. Dies ist auf die Entwicklung im Rechtskreis SGB III zurückzuführen. Im Rechtskreis SGB II wird ein leichter Rückgang von -0,1 % erwartet.

Das IAB erwartet 2020 bundesweit einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von -1,7 %, der in Ostdeutschland mit -3,7 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -1,0 %. Die Entwicklung wird voraussichtlich heterogen ausfallen. In sieben

Westdeutschen-Bundesländern wird ein stärkerer Rückgang erwartet als im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Landesebene:

Nach der Konjunkturprognose vom 19. Dezember 2019 erwartet das ifo Institut Niederlassung Dresden für das Jahr 2019 nur noch ein Wachstum der Wirtschaftsleistung von 0,8 % für Ostdeutschland und von 0,3 % für Sachsen. Im Jahr 2020 sollen die ostdeutsche Wirtschaft um 1,4 % und die sächsische Wirtschaft um 1,2 % wachsen. Die Wirtschaft in Ostdeutschland folgt dem Verlauf der deutschen Konjunktur. Wie in Deutschland insgesamt, sind zwei unterschiedliche Entwicklungen zu konstatieren. Die Industrie befindet sich auch hier seit Jahresbeginn 2019 in einer Rezession. Der schwache Welthandel und der technologische Wandel im Kraftfahrzeugbau belasten die industrielle Produktion. Auf der anderen Seite profitieren die konsumnahen Dienstleister und der Bausektor von der guten Binnenkonjunktur. Letztlich bremst die industrielle Rezession das Wachstum im Jahr 2019 in Ostdeutschland und Sachsen erheblich, dies macht sich vor allem im Autoland Sachsen bemerkbar. Im Jahr 2020 wird die schwache konjunkturelle Dynamik von einem positiven Kalendereffekt von 0,4 Prozentpunkten überlagert. Die Schwäche der Industrie bleibt dennoch bestehen.

Die Erwerbstätigkeit soll weiter zunehmen. Im Jahr 2020 soll die Zahl der Erwerbstätigen in Ostdeutschland um 0,6 % und in Sachsen um 0,5 % steigen.

Im Dezember 2019 waren in Sachsen 110.624 Personen arbeitslos. Davon wurden 73.142 dem Rechtskreis SGB II zugeordnet. Die Arbeitslosenquote betrug 5,2 %, davon 3,4 % im SGB II.

Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten betrug im September 2019 189.898. Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren insgesamt 56.024 Personen erwerbstätig, davon 29.247 Frauen.

In 44.085 von 152.983 Bedarfsgemeinschaften lebten im September 2019 Kinder unter 18 Jahren. 26.746 Bedarfsgemeinschaften waren Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden.

Im August 2019 gab es 143.037 Langzeitleistungsbeziehende, davon 72.199 Frauen. 28.397 Langzeitleistungsbeziehende waren im Alter von 50 Jahren und älter.

Im September 2019 waren 19.092 erwerbsfähige Personen im Kontext Fluchtmigration erfasst, darunter 11.930 Männer und 7.162 Frauen.

Die SGB II-Quote betrug im September 2019 8,4 (Vorjahr/September 2018: 9,3).

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2020 beläuft sich der Ansatz für den Eingliederungstitel 2020 auf rund 5,0 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf rund 5,1 Mrd. Euro. Hinzu kommen Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von 400 Mio. Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Freistaates Sachsen sind im Jahr 2020 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 94,2 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 75,6 Mio. Euro.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Freistaates Sachsen im Durchschnitt um höchstens 4,1 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt .

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Freistaates Sachsen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 5,8 % sinkt.

4. Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit

Ziel ist es, einen besonderen Fokus auf die unter 25-jährigen Leistungsberechtigten zu richten, um deren Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. 2020 soll die Jugendarbeitslosigkeit mindestens auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels werden die Entwicklung der Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und die SGB II-Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen im Freistaat Sachsen im Vergleich zum Vorjahr beobachtet.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS und das SMS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2021 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2020 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten mit Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern steht allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das SMS sollte dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung übermitteln. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Sächsische Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Uwe Gaul

Staatssekretär

Dresden, den 28.4.2020



Leonie Gebers

Staatssekretärin

Berlin, den 6. Mai 2020